



Zusatzbericht zum Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit. Vorlage Nr. 1112/15 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

1. Ausgangslage

Die Vorlage 1112/15 wurde vom Gemeinderat mit Datum 31.03.2015 ausgearbeitet und in der Sitzung vom 27.04.2015 vom Einwohnerrat an die BSG überwiesen.

Die BSG verfasste am 26.11.2015 einen Bericht mit 14 Anträgen, mehrheitlich Änderungen zum Reglement unter Verzicht auf eine synoptische Darstellung, zu Händen des Einwohnerrates. Dieser Bericht wurde für die Einwohnerratssitzung vom 14.12.2015 traktandiert.

Das Einwohnerratsbüro verschob auf Wunsch des Gemeinderates, die Behandlung auf die Einwohnerratssitzung vom 25.01.2016.

Überraschenderweise erstellte der Gemeinderat mit Datum vom 22.12.2015 zum hängigen Geschäft eine Stellungnahme zum BSG-Bericht.

Die BSG erstellte am 06.01.2016 einen Anhang zu ihrem eigenen Bericht mit einer synoptischen Darstellung der vorgeschlagenen Reglementsänderungen.

Zu diesen Anträgen reichten die Fraktionen weitere Zusatz- und Gegenanträge ein. Es entstand eine zunehmende Unübersichtlichkeit, weshalb die BSG den Antrag stellte, das Geschäft noch einmal zu verschieben. In Absprache mit dem Gemeinderat und der Verwaltung sollte ein gangbarer Weg mit klareren Grundlagen gesucht werden. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

2. Vorgehen

Der Inhalt der Synopse hängt von den zuvor getroffenen strategischen Entscheidungen ab. Bevor also die Details des Reglements diskutiert werden können, muss der ER über die einzuschlagende Strategie entscheiden. Dieses Vorgehen entspricht auch der Reinacher Reform. Auf der Grundlage der strategischen Entscheidungen kann dann das Reglement überarbeitet und dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

Nach Gesprächen mit der zuständigen Gemeinderätin Béatrix von Sury und der Verwaltung (Herr Thomas Sauter) wurde also ein zweistufiges Vorgehen beschlossen.

In der ersten Phase stellt die BSG zu Händen des Einwohnerrates lediglich vier Anträge, drei strategische Anträge und ein Umsetzungsauftrag zur Überarbeitung des Reglements. Alle bisherigen Anträge werden in dieser Phase zurückgezogen.

In der zweiten Phase wird das Reglement durch Verwaltung und Gemeinderat unter Mitwirkung der BSG entsprechend überarbeitet und an einer der nächsten Einwohnerratssitzungen dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. Auf diesen Entwurf kann der Einwohnerrat wie gewohnt Einfluss nehmen.



3. Strategische Entscheide

Wie aus dem Bericht der BSG vom 26.11.2015 hervorgeht, sind drei wesentliche Abweichungen gegenüber der Vorlage des Gemeinderates zu beurteilen.

- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten der Betreuungseinrichtung auch im schulischen Bereich.
Kapitel 3 des BSG-Berichtes
- Durchgängige Subjektfinanzierung vom Vorschulalter bis Ende Primarschule.
Kapitel 3 des BSG-Berichtes
- Berechnungsmodell der Unterstützungsbeiträge.
Kapitel 4 des BSG-Berichtes

Die drei Anträge stehen in keiner Weise in einer direkten Abhängigkeit und können individuell beurteilt und entschieden werden.

- **Wahlfreiheit:** Für eine Mehrheit der BSG steht die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten an oberster Stelle. Die BSG möchte die Kriterien im schulischen und vorschulischen Bereich vereinheitlichen: die Kinder sollen Betreuungsstätten, bzw. Tageseltern besuchen können, die die vom Reglement geforderten Kriterien erfüllen. Somit bräuchte es keine Ausnahmeregelungen, die von den Erziehungsberechtigten bei der Wahl eines anderen Betreuungsplatzes eine explizite Begründung verlangten. (Antrag 1)
Mit diesem Vorschlag berücksichtigt die BSG Voten aus der Eintretensdebatte vom 24.4.2015.
- **Durchgängige Subjektfinanzierung:** Die Vorteile für die Erziehungsberechtigten haben wir im Bericht vom 26.11.16 ausreichend dargestellt.
Damit der Einwohnerrat einen klaren strategischen Entscheid fällen kann, hat die BSG Antrag 2 folgendermassen strukturiert: Zuerst soll grundsätzlich über die Einführung der Subjektfinanzierung abgestimmt werden (2.1), dann im Antrag 2.2 darüber, wo und ab wann die Subjektfinanzierung gelten soll: a) ab nächstem Jahr sowohl im Vorschul- wie im Primarschulbereich; b) bis 2019 nur im Vorschulbereich mit der Option, sie nach einer Evaluation auch auf der Primarstufe einzuführen; c) nur im Vorschulbereich.
- **Berechnungsmodell der Unterstützungsbeiträge:** Die BSG hat sich auf Grund der Voten aus den Fraktionen (Protokollauszug der Eintretensdebatte vom 24.04.2015) am Berechnungsmodell der Gemeinde Binningen orientiert. Beide Modelle, jenes der Vorlage und jenes des BSG-Vorschlages haben Vor- und Nachteile. Mit unserem Vorschlag können wir aber den Voten aus dem Rat, besser Rechnung tragen, z.B. Eigenmietwerte, Hypothekarschulden, Einkäufe 2. Säule Überobligatorium, 3. Säule usw.

Die Absicht der BSG-Kommission war eine Vereinfachung der Bemessens-Grundlage. Zum Thema Vermögensobergrenze argumentiert der Gemeinderat mit einem Beispiel eines vererbten und schuldlosen Wohneigentums. Dieses Beispiel ist so nicht haltbar und veranlasst uns zu folgendem Korrektiv:

Eine Liegenschaft wird lediglich zum Katasterwert dem Vermögen angerechnet. Dieser kann bis zu einem sechsfachen unter dem Verkehrswert liegen. Annahme Katasterwert CHF 150'000.00 – 170'000.00 würde einen Verkehrswert von gegen einer Million bedeuten. Zusätzlich sind die Pauschalabzüge beim Vermögen von CHF 150'000.00 zu berücksichtigen. Zum Haus müsste also die Familie noch weitere Vermögenswerte in der Höhe von über CHF 120'000.00 besitzen. Dies führte zu der komfortablen Situation, dass diese Beispielfamilie keine Miete oder Hypothekarzinsen zahlen müsste und ihr kein Eigenmietwert an das massgebende Einkommen angerechnet würde.



Eine in Miete lebende Familie kann diese Privilegien nicht geniessen.

Die Vermögenobergrenze hat die BSG gegenüber der Vorlage leicht angehoben, da ja nicht das steuerbare, sondern das Total der Einkünfte, ohne Eigenmietwert angerechnet wird.

Wir sind der Überzeugung, dass unter dem Strich mehr für unseren Vorschlag spricht (Antrag 3).

4. Umsetzungsauftrag

Nachdem der Einwohnerrat die drei strategischen Ziele definiert und beschlossen hat, kann der Gemeinderat, respektive die Verwaltung das Reglement entsprechend anpassen (Antrag 4). Wir denken aber, dass die BSG einen unterstützenden Beitrag zur Sicherstellung des Einwohnerratswillens mittels Zusammenarbeit leisten müsste. Wir schlagen also vor, dass die entsprechende Vorlage vor der Behandlung zur Stellungnahme an die BSG geht. Das überarbeitete Reglement wird dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt.

5. Anträge

Antrag 1: Den Erziehungsberechtigten wird auch im schulischen Bereich die Wahlfreiheit ohne Begründung eingeräumt. Die Unterstützungsbeträge werden nur gewährt, wenn der Betreuungsplatz die von der Gemeinde definierten Bedingungen erfüllt.

Antrag 2.1: Die Subjektfinanzierung wird neu im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeführt.

Antrag 2.2 a: Auf den 1.1.2017 wird die Subjektfinanzierung durchgängig vom Vorschulalter bis Ende Primarschule eingeführt.

Antrag 2.2 b: In einer Evaluationsphase bis zum 1.1.2019 wird die Subjektfinanzierung nur im Vorschulbereich eingeführt, danach wird eine mögliche Einführung der Subjektfinanzierung bis Ende Primarschule geprüft.

Antrag 2.2 c: Die Subjektfinanzierung wird auf den 1.1.2017 nur im Vorschulbereich eingeführt und im Primarschulbereich wird die Objektfinanzierung beibehalten.

Antrag 3: Das massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuererklärung. Vom Zwischentotal gemäss Position 399, können zur Bestimmung des massgebenden Einkommens jeweils CHF 10'000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Reinach (Vorschulbereich und Primarschulbereich) registriert ist, abgezogen werden.

Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 120'000 oder bei einem steuerbaren Vermögen (Position 910 der Steuererklärung) ab CHF 200'000 werden keine Unterstützungsbeiträge vergütet.

Antrag 4: Der Gemeinderat wird beauftragt, das FeB-Reglement gemäss den Anträgen, in Absprache mit der zuständigen Kommission Bildung, Soziales und Gesundheit (BSG) zu überarbeiten und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme für die BSG, dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.



Reinach, 15.03.2016

Im Namen der BSG

Bernhard Bütschli

Vizepräsident BSG

BSG:

Christine Dollinger, SP/Grüne, Präsidentin

Bernhard Bütschli, BDP, VP

Mike Diener, SVP

Andreea Lack, SVP

Sven Leisi, FDP

Ruedi Mäder, SP/Grüne

Andreas Suppiger, CVP